

Öffentliche Sitzung der  
Wiedergutmachungskammer  
bei dem Landgericht in Kiel  
- 16 R@ 61/60 -

z.Zt. Herborn, den 22. Sept. 1960

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne  
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Raatz,  
Landgerichtsrat Gerhardt  
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Paul  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Oberfinanzdirektion  
5. OKT. 1960  
- Kiel -  
33  
He

In der Rückerstattungssache

der Frau Edith verw. Seligmann in New York City,  
5. Riverside Drive Apt. 8 F,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:  
Steuerberater Dr. Großkopf in Herborn/  
Dillkreis, Sandweg 3,

g e g e n

das Deutsche Reich,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in  
Bonn, dieser wiederum vertreten durch den Ober-  
finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Kiel  
in Kiel,

- Antragsgegner -

erschieden:

- 1.) für die Antragstellerin:  
Steuerberater Dr. Großkopf,
- 2.) für das Deutsche Reich und den Oberfinanz-  
präsidenten in Kiel:  
Regierungsoberinspektor Voll.

Mit den Erschienenen wurde die Sach- und Rechtslage noch-  
mals eingehend erörtert.

Die Parteien wurden daraufhingewiesen, daß die Kammer nach  
erneuter Prüfung der Devisenakten 258/39 und U 1012/40  
nunmehr dazu neigt, das Vorhandensein der Contax in dem  
beschlagnahmten Reisegepäck zu bejahen. Aus der Gegenüber-  
stellung des Schreibens der Zollfahndungsstelle Frankfurt/  
Main vom 10.5.1939 in 258/39, in dem u.a. die Mitnahme der  
Contax, des Persianermantels mit Muff und Kragen sowie  
verschiedener anderer Gegenstände abgelehnt wird und der Ver-  
fügung des Oberfinanzpräsidenten in Frankfurt/M. vom  
28. Dezember 1940 in U 1012/40 - von der Ausfuhr nur aus-  
geschlossen bleibt 1 Reisedecke - ist zu entnehmen, daß  
die 1939 von der Ausfuhr ausgeschlossenen Gegenstände  
doch mitgenommen werden durften, wie das z.B. zweifelsfrei  
bei dem Persianermantel der Fall gewesen ist.

An die  
Oberfinanzdirektion Kiel  
-Rückerstattungsreferat-

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin betonte <sup>erneut</sup> nochmals die ~~gute~~ besonders gute Qualität und Hochwertigkeit der mitgenommenen Gegenstände, die ihm nach der Kenntnis der Gepflogenheiten und wirtschaftlichen Verhältnisse und der besonderen Umstände bekannt ist.

<sup>Nunmehr</sup> ~~Nunmehr~~ schlägt die Kammer den Parteien die gütliche Bereinigung des Verfahrens auf der Grundlage einer Pauschalabfindung von DM 3.500,-- vor.

<sup>Daraufhin</sup> ~~Nunmehr~~ verglichen sich die Parteien zur Beilegung des vorliegenden Rückerstattungsverfahrens wie folgt:

- 1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, der Antragstellerin wegen Entziehung von Reisegepäck einschließlich des Persianermantels mit Muff Ersatz in Höhe von DM 3.500,-- (in Worten: Dreitausendfünfhundert Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.
- 2.) Mit den Vereinbarungen unter Ziffer 1) sind die Ansprüche der Antragstellerin aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4.) Das Deutsche Reich behält sich Widerruf dieses Vergleiches durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 10. Oktober 1960 einschließlich vor.

v. u. g.

b. u. v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

gez. Heyne

gez. Paul

*Ofg*  
1.) Nurf Rücksicht auf die Ergänzung des  
Sachverhalts Handlungskontextes (Bl 42/43 o. A.) und  
die ungelöste Begründung des gerichtlichen  
Vergleichsvorschlages ist der Betrag von  
3.500,- DM als angemessen anzusehen. Der  
Vergleich ist daher von Seiten des D. R. nicht  
zu verweigern.  
2.) BV 334a in der Bitte um Eintragung in  
b. W.